
Anfrage des Stadtratmitgliedes Elke Bauer; Kosten für schulische Veranstaltungen

KSD 20134912

Stellungnahme der Verwaltung

1. Wie viele und welche Schulen in der Stadt verfügen nicht über eine eigene Aula?

In folgenden 4 Schulen sind Aula-Räume bzw. Räume mit entsprechend großem Flächenangebot vorhanden:

- MPG Aula+Bühne rd. 285 m²
- THG Aula+Bühne rd. 383 m²
- GSG Aula+Bühne rd. 342m²
- BBS Wirtschaft 1 Aula+Bühne rd. 264 m²

Gem. Schulbau-RiLi gibt es das Raumangebot Aula grundsätzlich nicht, hier sind vielmehr Mehrzweckräume im Standrad-Raumprogramm vorgesehen (ca. 100 m²).

Auszug Schulbau-RiLi:

1.5.4 Versammlungsraum, Pausenhalle

Der Bau von Versammlungsräumen (Aulen) ist in der Regel nur bei großen Schulen und Schulzentren angemessen, die eine ausreichende Nutzung des Raumes gewährleisten.

Im Übrigen soll der erforderliche Versammlungsraum durch die zeitweilige Zusammenfassung mehrerer Räume je nach Bedarf geschaffen werden (z. B. Mehrzweckräume).

Vom begrifflichen Bedeutungsursprung als Versammlungsraum in Verbindung mit Bühnenflächen zeichnen sich Aulas auch durch deutlich größere Raumflächen aus. Sie sind in der Regel für mehr als 199 Besucher ausgelegt und unterliegen damit vollumfänglich den Forderungen der Versammlungsstättenverordnung.

Eine Aula (Hallenraum) zeichnet sich u.a. durch sehr große Aufenthaltsflächen - oftmals in Verbindung mit Bühnen und Emporen - aus, die in der Regel für mehr als 199 Besucher ausgelegt sind. Im Hinblick auf die einschlägigen Vorgaben in den sog. Schulbaurichtlinien sind derartige Räume an Schulen nicht zwingend vorzusehen bzw. stellen eine freiwillige Leistung mit hohem investivem Aufwand dar. Unabhängig hiervon verfügen das Max-Planck-Gymnasium, das Theodor-Heuss-Gymnasium, das Geschwister-Scholl-Gymnasium und die berufsbildende Schule Wirtschaft 1 über ausgewiesene Aulen.

Darüber hinaus verfügen die Schulen fast ausnahmslos über Mehrzweckräume in unterschiedlicher Größe und Ausgestaltung, die gemäß Schulbaurichtlinie „für kleinere Feiern, Film- und Theaterveranstaltungen sowie für Elternversammlungen“ genutzt werden können.

2. Welche Unterstützung erhalten diese Schulen von der Stadt (z. B. Kostenbeteiligung oder kostenlose Überlassung von Räumen, die im Eigentum der Stadt stehen)?

Jede Schule erhält ein Schulteilbudget mit dem verschiedene Kosten abgedeckt werden. Kosten für externe Räume müssen im Rahmen dieses Schulbudget finanziert werden.

3. Wodurch stellt die Stadtverwaltung sicher, dass das Gleichbehandlungsprinzip aller Schulen gewährleistet wird?

Für die Vermietung von Schulräumen gilt die VA Nr. 10 vom 08.07.2011 Mieten für städtische Räume, auf die wir hiermit verweisen. Damit ist dem Gleichbehandlungsprinzip Rechnung getragen.